

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 168/07 B

L 10 R 5458/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 3123/04 (SG Konstanz)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte
und Dr. Terdenge
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, im für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 15. März 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt H.

, K. , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 15.3.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt H. , K. , beantragt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln in Form der Verletzung rechtlichen Gehörs.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Hartmann ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 29.5.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensfehler vorliege (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss zur Bezeichnung des Verfahrensmangels dieser Zulassungsgrund schlüssig dargetan werden (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 S 11 mwN). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Verfahrensmangel beruhen könne, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils bestehe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Bezogen auf eine ordnungsgemäße Rüge eines Gehörsverstoßes bedeutet dies, dass dargelegt werden muss, welchen erheblichen Vortrag das LSG nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen von ihm verhindert worden ist und inwieweit das Urteil darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36 und BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, sei-



nerseits alles Zumutbare getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSGE* 68, 205, 210 = *SozR* 3-2200 § 667 Nr 1; *Senatsbeschluss vom 20.1.1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR* 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; *BSG SozR* 3-1500 § 160 Nr 33 S 58).

- 6 Soweit der Kläger als vermeintlichen Verfahrensmangel die Verletzung rechtlichen Gehörs dadurch rügt, dass ihn das LSG nicht von Amts wegen auf die Möglichkeit hingewiesen habe, einen Beweisantrag nach § 109 SGG zu stellen, kann dieser Vortrag seiner Beschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht zum Erfolg verhelfen. Danach kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf die Verletzung des § 109 SGG gestützt werden. Diese Revisionszugangsbeschränkung kann nicht mit der Rüge umgangen werden, das LSG hätte auf die Möglichkeit, einen Antrag nach § 109 SGG zu stellen, hinweisen müssen. Zwar wird insoweit vordergründig die Verletzung rechtlichen Gehörs geltend gemacht, in der Sache handelt es sich jedoch um die Rüge der Verletzung des § 109 SGG (*BVerfG SozR* 1500 § 160 Nr 69, S 76).
- 7 Der Kläger trägt weiter vor, das LSG habe seinen Schriftsatz vom 10.2.2007 übergangen, mit dem er folgende Beweisanträge gestellt habe:
1. Dr. M. zu vernehmen;
 2. vom Rheumazentrum Oberamergau eine sachverständige Zeugenauskunft einzuholen;
 3. von dem ihn behandelnden Arzt im Rheumazentrum Oberamergau eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen.
- 8 Sofern das LSG sein Schreiben vom 10.2.2007 nicht in diesem Sinne verstanden habe, hätte es ihn auf eine entsprechende Antragstellung hinweisen müssen.
- 9 Der Senat lässt offen, ob der Kläger damit dargetan hat, er habe im Schriftsatz vom 10.2.2007 prozessordnungsgerechte Beweisanträge gestellt; erhebliche Zweifel daran bestehen bereits deshalb, weil er ein genaues Beweisthema nicht bezeichnet, insbesondere nicht angegeben hat, welches Ergebnis die jeweils beantragte Beweisaufnahme gehabt hätte. Jedenfalls fehlt jeder Vortrag dazu, warum das LSG die Anträge nicht übergehen durfte, ihnen also ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Vortrag, das LSG habe sich mit dem Schreiben vom 10.2.2007 überhaupt nicht befasset, reicht insoweit nicht aus. Denn im Rahmen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 letzter Teilsatz SGG kommt es darauf an, ob das LSG die Beweiserhebung ohne objektiv ausreichenden Grund unterlassen hat (*vgl Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, RdNr 18i zu § 160 mwN*).
- 10 Soweit der Kläger schließlich die Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, weil das LSG den Termin zur mündlichen Verhandlung nicht verschoben habe, obwohl er ihm einen Krankenhausaufenthalt angezeigt habe, ist ein Verfahrensfehler nicht schlüssig dargetan. Der Kläger hat weder vorgetragen, einen förmlichen Verlegungsantrag gestellt oder sonst darauf



hingewiesen zu haben, dass er an der mündlichen Verhandlung teilnehmen wolle. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, welcher entscheidungserhebliche Vortrag ihm abgeschnitten worden sein soll. Allein das Vorbringen, er hätte in der mündlichen Verhandlung seine Beweisanträge auf Hinweis konkretisieren können, reicht insoweit nicht aus. Denn sonst würden - ähnlich wie oben zu § 109 SGG erläutert - die besonderen Voraussetzungen einer Rüge des § 103 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde umgangen (*vgl. BSG Beschluss vom 28.7.1992 - 2 BU 37/92 - HV-Info 1993, 1406*).

- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

